

Diese Datei ist so gestaltet, dass zuerst die Seiten 1 und 3 gedruckt werden und dann auf diese Blätter die Seiten 2 und 4. Dann kann ein DIN A5 Faltblatt erstellt werden.



SATZUNG UND BEITRAGSORDNUNG

BERLINER AKADEMIE
für weiterbildende Studien e. V.
Tempelhofer Damm 4
12101 Berlin-Tempelhof
Tel.: 030/785 20 90, Fax: 030/78 99 26 25
E-Mail: BerlinAkademie@t-online.de
www.BerlinAkademie.de

Ausgabe 01/2010

SATZUNG

§ 1

Der am 21. Dezember 1984 gegründete Verein führt den Namen

BERLINER AKADEMIE für weiterbildende Studien e. V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg (95 VR8090 NZ) eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist es, Erwachsenen während und nach ihrer Familien- und Berufsphase eine Teilnahme an der Entwicklung der Wissenschaft zu vermitteln, die an den Hochschulen gepflegt wird.
- (2) Diesem Zweck will der Verein insbesondere dienen, indem er
 1. eigene Veranstaltungen auf Hochschulniveau anbietet
 2. die Hochschulen veranlasst, Studienangebote zu machen, die zeitlich und inhaltlich den Möglichkeiten Erwerbstätiger und den Bedürfnissen lebenserfahrener älterer Menschen gerecht werden
 3. für alle, die neben- oder nachberuflich studieren wollen, eine sachkundige Beratung einrichtet
 4. die Kooperation zwischen den Berliner Hochschulen auf dem Gebiet der weiterbildenden Studien fördert
 5. die Öffnung der Hochschulen für ältere Studierwillige auch ohne schulisch erworbene Hochschulreife betreibt
 6. zur Förderung der unter §2 Abs. 2 – 5 genannten Zwecke bildungspolitische Mitsprache in den zuständigen Institutionen und Organisationen anstrebt.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Das Finanzamt für Körperschaften hat dem Verein die Gemeinnützigkeit mit Bescheid vom 6. Mai 1986 – 604/7637 – zuerkannt.
- (3) Die Amtsinhaber des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden, wenn sich dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben als erforderlich erweist.

BEITRAGSORDNUNG DER BERLINER AKADEMIE

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2010

In Erfüllung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5 die Beitragsordnung wie folgt:

1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder (natürliche Personen gem. § 4 Abs. 1 der Satzung) beträgt 40 Euro. Dieser ist zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) fällig und in einer Summe zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 6. Monat des jeweiligen Geschäftsjahres ermäßigt sich der erste Beitrag um die Hälfte. Er ist mit der Aufnahme als Mitglied fällig.
2. Der Vorstand kann eine Beitragsermäßigung beschließen, wenn dies von einem Mitglied schriftlich beantragt wird.
3. Der Jahresbeitrag ist ohne Abzug und spesenfrei auf das Vereinskonto bei der Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto: 481 686 106 zu zahlen.

§ 6

ORGANE

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich – spätestens bis zum 30. Juni – nach dem Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres durchzuführen ist, wird vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zuzustellen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über
 1. die Berichte des Vorstandes
 2. die Berichte des Beirats
 3. den Jahreskassenabschluss
 4. den Jahresetat
 5. den Bericht der Kassenprüfer
 6. die Entlastung des Vorstandes
 7. die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen/prüfern
 8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. die Grundsätze der Beitragsordnung
 10. die Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern
 11. die Änderung der Satzung
 12. die Auflösung des Vereins
 13. die Verwendung des Restvermögens
 14. Anträge der Mitglieder zu anderen Fragen der Vereinstätigkeit
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden und sind mit einer Frist von einem Monat einzuberufen und zu begründen.
- (4) Die Versammlungen werden vom/von der Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach § 7 Abs. 1 und 3 erfolgt ist.
- (6) Zu Beschlussfassungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich: Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

noch § 7

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung einer Mehrheit von 9/10 aller erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (7) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen.
- (8) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich vorgelegt werden. Über ihre Berücksichtigung entscheidet die Mitgliederversammlung, und zwar mit einfacher Mehrheit.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern innerhalb der nächsten zwei Monate zugestellt wird. Die Niederschrift wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/in
 4. dem/der Schatzmeister/in
 5. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere stellvertretende Vorstandsmitglieder zu bestellen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die unter § 8 Abs. 1, Punkt 1 – 4 genannten Vorstandsmitglieder sind im Sinne § 26 BGB Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins kollegial nach Gesetz und Satzung auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Geschäftsordnung gibt er sich selbst. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. An den Beschlüssen müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder beteiligt sein.
- (5) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet nicht vor der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (6) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§9

BEIRAT

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Er besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen. Jede der Berliner Universitäten/Hochschulen hat im Beirat einen Sitz.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand; er fördert insbesondere die Arbeit der einzelnen Projektgruppen. Der Beirat wird von den Vorstandsbeschlüssen unterrichtet und ist zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand einzuladen.

§ 10

GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

- (1) Erweist sich der Verein als nicht lebensfähig oder ist die Zahl der Mitglieder unter sieben gesunken, so findet die Auflösung des Vereins durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung statt.
- (2) Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der Beschluss über seine Verwendung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften.

§ 12

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 7. Mai 1994 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese ist erfolgt am 7. Juli 1995 unter Nr. 8090 NZ im Amtsgericht Charlottenburg. Die am 6. Dezember 1986 beschlossene Satzung verliert mit dem gleichen Tage ihre Gültigkeit.

Dr. Wilma Münkel
Vorsitzende des Vorstandes

Hans Hoppmann
Schriftführer

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden, deren Aufgaben nicht im Widerspruch zu den Zielen der Akademie stehen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 2. durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Quartals anzuzeigen ist. Eine anteilige Rückerstattung des gezahlten Jahresbeitrags ist ausgeschlossen.
 3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags länger als einen Monat im Rückstand ist oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 4. Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.
 5. In den Fällen der Ziff. 2 und 3 erlöschen alle Rechte des Mitglieds mit sofortiger Wirkung.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit. Sofern sie vorher ordentliches Mitglied des Vereins waren, bleiben alle Rechte nach dieser Satzung erhalten.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen auf Beschluss des Vorstandes im Benehmen mit dem Beirat werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Sie zahlen einen Beitrag, den sie in seiner Höhe selbst bestimmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§5

BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt hierfür eine Beitragsordnung. Sie kann Grundsätze festlegen, nach denen der Vorstand in Einzelfällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen kann.